

RS Vwgh 2000/5/31 97/08/0519

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §44 Abs1;

AIVG 1977 §50 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Übersiedlung eines Leistungsempfängers aus dem Sprengel einer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in den Sprengel einer anderen regionalen Geschäftsstelle berührt jedenfalls dann nicht die Voraussetzungen der Leistung, wenn die Übersiedlung angezeigt wird, und es erübrigt sich daher in Bezug auf die bereits zuerkannte Leistung eine neuerliche Antragstellung. Für weitere behördliche Schritte in der Leistungsangelegenheit des Leistungsempfängers mit dessen Übersiedlung auch insofern, als es um den Widerruf mangels Verfügbarkeit und die Rückforderung der Leistung für einen vor der Übersiedlung gelegenen Zeitraum ging, wurde gemäß § 44 Abs 1 AIVG die letztgenannte regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zuständig (vgl das Erkenntnis vom 9.2.1993, 92/08/0211; zum Sonderfall, dass der Widerruf in einer nachträglichen Antragszurückweisung mangels Zuständigkeit auf Grund fehlenden Inlandsaufenthaltes bestehen soll, das Erkenntnis vom 23.6.1998, 95/08/0132).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080519.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>